

ZH_OBERGERICHT RU240042 vom 5. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU240042

FR: ZH_OBERGERICHT RU240042 du 5 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RU240042 del 5 settembre 2024

Erwägungen

E. 2

Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zufikon aufzuheben. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei." In der Folge wurden die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den 23. Juli 2024, 10.00 Uhr vorgeladen (Urk. 6/2). Aufgrund der Säumnis der Klägerin schrieb die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 23. Juli 2024 ab. Kosten wurden keine erhoben (Urk. 2 S. 1 f. = Urk. 6/5 S. 1 f.). 1.2. Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 12. August 2024 (Datum des Poststempels: 13. August 2024) rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO und Sendungsverfolgung angeheftet an Urk. 6/5) Beschwerde, mit welcher sie sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Ansetzung eines neuen Termins für die Schlichtungsverhandlung beantragt (Urk. 1). Sie macht geltend, zuerst im falschen Gebäude gewesen und lediglich ca. zehn Minuten zu spät gekommen zu sein. Ihre Erklärung habe vor Ort niemand hören wollen (Urk. 1). 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 6/1–7). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, können weitere Prozesshandlungen unterbleiben (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2.1

Die Abschreibung des Schlichtungsverfahrens als gegenstandslos wegen Säumnis der klägerischen Partei infolge Nichterscheinens an der Schlichtungsverhandlung gemäss Art. 206 Abs. 1 ZPO ist ein gesetzlich besonders geregelter Fall der Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit nach Art. 242 ZPO. Eine entspre-

- 3 - chende Abschreibungsverfügung stellt eine prozessleitende Verfügung besonderer Art dar und untersteht nach Massgabe von Art. 319 lit. b ZPO der Beschwerde. Da das Gesetz die Anfechtbarkeit einer Abschreibungsverfügung nach Art. 206 Abs. 1 ZPO nicht vorsieht (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO), steht die Beschwerde gegen eine solche Verfügung nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO (nur) offen, wenn durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Die betroffene Partei muss einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15). Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil kann der klägerischen Partei beispielsweise entstehen, wenn die erneute Einreichung eines Schlichtungsgesuchs verspätet ist, weil infolge des Ablaufs einer Verwirkungsfrist bei Abschreibung des Schlichtungsverfahrens ein materieller Rechtsverlust eingetreten ist. In anderen Fällen, in denen infolge der Abschreibung des Schlichtungsverfahrens kein Rechtsverlust eintritt, steht der klägerischen Partei die Möglichkeit offen, ein neues Schlichtungsgesuch einzureichen (BGer 4A_131/2013 vom 3.

September 2013, E. 2.2.2.2, m.w.H.).

E. 2.2

Die Klägerin unterlässt es, in ihrer Beschwerdeschrift auszuführen, inwieweit ihr durch die angefochtene Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO drohe. Ein solcher ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich. Sie kann ihr Schlichtungsgesuch erneut einreichen, worauf sie auch der Friedensrichter am 23. Juli 2024 hingewiesen hat (Urk. 6/4). Auf ihre Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist. In der Vorladung vom 5. Juli 2024 wurde die Klägerin auf die Säumnisfolgen hingewiesen (Urk. 6/2). In der Regel wird eine Verspätung von zehn bis fünfzehn Minuten toleriert. Gemäss Aktennotiz des Friedensrichters erschien die Klägerin am 23. Juli 2024 erst um 10.20 Uhr (Urk. 6/4). Ausserdem durfte von der Klägerin erwartet werden, dass sie das Friedensrichteramt telefonisch über ihre Verspätung informiert. Die Beschwerde wäre somit auch abzuweisen gewesen, wenn auf sie hätte eingetreten werden können.

- 4 -

E. 3

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden im Schlichtungsverfahren keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d ZPO). Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.